

VEREINSSTATUTEN Sportnetz See-Gaster

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Sportnetz See-Gaster besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Schmerikon SG.

Art. 2. Zweck des Vereins

- ¹ Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation und verfolgt den folgenden Zweck:
 - a. Die allgemeine Förderung von Gesundheit, Sport und Bewegung in der Bevölkerung.
 - b. Dient als Anlaufstelle für die Bevölkerung, Vereine, Schulen, Gemeinden, kommerzielle Partner und andere Anspruchsgruppen in den Bereichen Gesundheit, Sport und Bewegung.
- ² Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen Kooperationen eingehen, anderen Organisationen mit vergleichbarem Zweck beitreten und nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben.

II. Mitglieder

Art. 3. Mitgliedschaft

- ¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren. Sie nehmen nach Möglichkeit aktiv am Vereinsgeschehen teil.
- ² Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag oder Einzahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrags. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist schriftlich auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung nicht einbezahlt wird.
- ³ Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 5. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen Ermässigungen bei Veranstaltungen des Vereins. Details dazu legt der Vorstand fest.

III. Organisation des Vereins

Art. 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 7. Die Vereinsversammlung

- ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- ² Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus (Poststempel) schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ³ Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.
- ⁴ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren unter Angabe der Traktanden einzuberufen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen nach Antragseingang und mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- ⁵ Die Vereinsversammlung hat die folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
 - Genehmigung der Protokolle des Vorjahres, des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts.
 - Beschluss über das Jahresbudget.
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
 - Behandlung der Ausschlussrekurse.
 - Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - Auflösung des Vereins.
- ⁶ An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8. Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ausdrücklich eine Präsidentin oder ein Präsident zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- ³ Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen, in welchem die Details zu seinen eigenen Aufgaben und der Führung der Geschäftsstelle geregelt werden.

- ⁴ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.
- ⁵ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg, auch E-Mail, möglich.
- ⁶ Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 9. Die Geschäftsstelle

- ¹ Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen delegieren, die mit dem Verein in einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis steht/stehen.
- ² Der Vorstand hat in diesem Fall Bestimmungen über die Geschäftsführung in einem Organisationsreglement zu erlassen.
- ³ Wird eine Geschäftsstelle bestellt, ist diese im Organisationsreglement mit den nötigen Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen für alle gewöhnlichen Geschäfte (Zugriff auf Konten, Abschluss und Vollzug von Austauschverträgen, etc.) auszustatten.
- ⁴ Die Aufgaben und Pflichten der mit der Geschäftsführung betrauten Personen richten sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag oder Auftrag und den Weisungen des Vorstands.
- ⁵ Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen nehmen obligatorisch beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von zwei Jahren, Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung.

IV. Finanzen / Haftung / Vereinsjahr

Art. 11. Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden.
- ² Des Weiteren finanziert sich der Verein über Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden, Subventionen und anderen Zuwendungen.

Art. 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13. Vereinsjahr

Das Vereins – und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Unterschrift

Art. 14. Unterschrift

Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zeichnungsberechtigt.

VI. Statutenänderung / Auflösung des Vereins

Art. 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Die Statutenänderung muss zum Voraus traktandiert werden.

Art. 16. Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie muss zum Voraus traktandiert werden.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schluss – und Übergangsbestimmungen

Art. 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 5. Oktober 2012 in Kraft getreten.